Nr. 187 12. November 1917

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Unterstützung von Familien. — Beförderungsscheine für Obst. — Ortsbürgerrecht. — Schutz der Telegraphenleitungen. — Ausschluß unzuverlässiger Personen vom Handel. — Einsendung der Kreisabdeckereiverzeichnisse; dgl. der Kirchenrechnungen.

Bekanntmachung

betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 2. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1917 ab zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 Mark für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1917 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reich erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich

Betr.: Beförderungsscheine für Obst.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachdem nunmehr die Haushaltungen ausreichend mit Winterobst versorgt sind, sollen Beförderungsscheine nur noch ausnahmsweise in solchen Fällen ausgestellt werden, in denen dies zur Vermeidung von Härten und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse wünschenswert ist. Für die Folge sind deshalb Beförderungsscheine nicht mehr von Ihnen auszustellen, sondern die besonders berücksichtigenswert erscheinenden Anträge an die Geschäftsabteilung der Landesobststelle in Darmstadt, Sandstraße 36, zu senden. Die noch vorhandenen unbenutzten Formulare sind alsbald hierher zurückzugeben.

Gießen, den 7. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Ortsbürgerrecht.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Großh. Ministerium des Innern hat uns mitgeteilt, daß es eine große Härte bedeuten würde, wenn Söhne von Kriegsteilnehmern ihrer Anwartschaft auf Erwerbung des Ortsbürgerrechts durch Geburt dadurch verlustig gehen sollten, daß ihre Väter im Felde gefallen oder verstorben und deshalb verhindert worden sind, ihr Recht auf Erwerbung des Ortsbürgerrechts kraft ihrer Geburt nach Artikel 24 der Landgemeindeordnung auszuüben.

Nach Artikel 27 der Landgemeindeordnung kann jeder volljährige Hesse — da, wo ihm nicht schon kraft Geburt das Recht, Ortsbürger zu werden, zusteht — den Erwerb des Ortsbürgerrechts durch Aufnahme verlangen, die ihm grundsätzlich gewährt werden muß. Allerdings steht diesem Anspruch auf Aufnahme hemmend die Tatsache entgegen, daß die Gemeinden vielfach die Bewilligung der Aufnahme als Ortsbürger von der Zahlung eines Einzugsgeldes gemäß Artikel 29 der Landgemeindeordnung, sowie überdies von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes (außerordentliches Einzugsgeld) im Sinne der Artikel 30 der Landgemeindeordnung und 12 des Gesetzes, die Gemeindenutzungen der Ortsbürger betreffend, vom 1. Juli 1852, abhängig gemacht haben. Da nun aber die Anordnung eines Einzugs- und Einkaufsgeldes nicht ein gesetzliches Erfordernis ist, vielmehr im freien Belieben der Gemeindevertretung steht, ist die Gemeindevertretung auch berechtigt, den einmal gefaßten Beschluß über die Erhebung dieser Beträge mit ministerieller Genehmigung, sei es ganz oder für einzelne Fälle, wieder aufzuheben. Es wird daher Aufgabe der Gemeindevertretungen sein, das Hindernis, das der Aufnahme der in Frage stehenden Personen als Ortsbürger tatsächlich im Wege steht, dadurch zu beseitigen, daß sie von der Erhebung eines Einzugs- und Einkaufsgeldes Abstand zu nehmen beschließen hinsichtlich der Aufnahme solcher Personen, deren Väter das Recht auf Erlangung des Ortsbürgerrechtes durch Geburt besaßen und als Kriegsteilnehmer in dem gegenwärtigen Krieg gefallen oder gestorben sind, ohne dieses Recht ausgeübt zu haben. Wir empfehlen Ihnen deshalb, eine Ortssatzung nach nachstehendem Muster zu erlassen, sofern die Beschlüsse der Gemeinden über die Erhebung von Einzugs- und Einkaufsgeld in einer Ortssatzung niedergelegt oder nach Lage der Verhältnisse zahlreiche Anträge auf Aufnahme der hier in Frage stehenden Personen zu erwarten sind.

Sofern nur wenige Fälle der Aufnahme in Frage stehen, wird also jeweils ein einfacher Gemeinderatsbeschluß genügen; sofern es sich um zahlreiche Fälle handelt oder die Erhebung von Einzugs- und Einkaufsgeld durch Ortssatzung bestimmt ist, wird der Erlaß einer Ortssatzung wegen Abstandnahme von diesen Beträgen nach nachstehendem Muster empfehlenswert sein. Der alsbaldigen Vorlage der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse sehen wir entgegen.

Die Großh. Regierung vertraut darauf, daß es die Gemeindevertretungen als Ehrenpflicht gegenüber den zur Anwartschaft auf das Ortsbürgerrecht durch Geburt berechtigten Ortseingesessenen, die ihr Leben für das Vaterland und damit auch für ihre engere Heimat hingegeben haben, erachten werden, daß sie den Söhnen dieser Leute die Möglichkeit gewähren, auf dem angegebenen Weg das Ortsbürgerrecht in gleicher Weise zu erwerben, wie wenn ihnen Anspruch auf Erwerbung des Ortsbürgerrechts kraft Geburt zustünde.

Gießen, den 1. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Entwurf einer Ortssatzung.

Auf Grund des Artikels 15 der Landgemeindeordnung und des Artikels 12 des Gesetzes, die Gemeindenutzungen der Ortsbürger betreffend, vom 1. Juli 1852 wird auf Beschluß des Gemeinderats und nach Anhörung des Bürgermeisters, sowie nach gutächtlicher Aeußerung des Kreisausschusses mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 31. August 1917 zu Nr. M. d. J. 11282 für die Gemeinde . . . . . bestimmt:

§ 1. Bei Gesuchen um Erwerbung des Ortsbürgerrechts durch Aufnahme gemäß Artikel 27 der Landgemeindeordnung wird von der Erhebung eines Einzugsgeldes (Artikel 29 der Landgemeindeordnung) sowie eines Einkaufsgeldes (Artikel 30 der Landgemeindeordnung und 12 des Gesetzes, die Gemeindenutzungen der Ortsbürger betreffend, vom 1. Juli 1852) abgesehen, sofern der Vater des Aufzunehmenden das Recht auf Erwerbung des Ortsbürgerrechts durch Geburt gemäß Artikel 24 der Landgemeindeordnung besaß und als Kriegsteilnehmer in dem gegenwärtigen Kriege gefallen oder verstorben ist, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben.

§ 2. Diese Ortssatzung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Bekanntmachung.

Betr.: Schutz der Telegraphenleitungen.

Die Besitzer von Bäumen an solchen Kreis-, Kommunal- und Ortsstraßen, an denen Telegraphenleitungen entlang laufen, werden hiermit aufgefordert, gelegentlich der im Herbst dieses und im Frühjahr des kommenden Jahres stattfindenden Ausästung die Bäume so weit zurückzuschneiden, daß Berührungen der längs dieser Straßen geführten Telegraphenleitungen mit den Baumästen (auch beim raschen Wachsen der Bäume) für den nächsten Sommer ausgeschlossen sind.

Gießen, den 7. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Gemäß Beschluß des Kreisausschusses vom 6. November 1917 ist der Wild- und Geflügelhändler Wilhelm Hormann zu Gießen, Mäusburg 6, als unzuverlässige Person vom Handel mit Fleisch, Geflügel, Wild und Butter ausgeschlossen worden.

Gießen, den 7. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Einsendung der Kreisabdeckereiverzeichnisse für den Monat Oktober 1917.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Einsendung der Abdeckereiverzeichnisse für den Monat Oktober 1917.

Genaue Aufstellung ist unbedingt notwendig.

Gießen, den 7. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
I. V.: Langermann.

Betr.: Den Termin für die Einsendung der Kirchenrechnungen für 1916.

An die Kirchenvorstände des Kreises.

Wir erinnern, soweit nicht geschehen, an die Erledigung unserer Verfügung vom 27. August 1917, Kreisblatt Nr. 150 vom 30. August 1917.

Gießen, den 2. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
I. V.: Langermann.

Im Lich ist Prokura erteilt. Die Prokura des Fritz Wagner ist erloschen.

Lich, den 5. November. 8222 B

Großherzogliches Amtsgericht.

Gummi-Schuhe sind eingetroffen.
J. M. Schulhof, Marktstraße 4. 8142

Vom 15. November ab fallen die Schnellzüge D 77 Frankfurt ab 443 nachm., Cassel an 834 nachm. und D 78 Cassel ab 944 vorm. Frankfurt an 130 nachm. abend auch. vorüber. 8221

Königliche Eisenbahndirektion Frankfurt (Main).

Der Vorstand.
1. Bericht über Sammlungen.
2. Auslosung von Anteilscheinen vom Schützenhaus.
3. Verschiedenes.
Wir bitten die verehrl. Mitglieder um zahlreiche Beteiligung 8220 D

Zwillingsdruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.